

Von der Uebersetzung der Anklage an das Oberappellationsgericht wird die Volksvertretung, oder wenn diese nicht versammelt ist, der Landtagsausschuß in Kenntniß gesetzt. Uebrigens steht es der Volksvertretung frei, einem Anwalt zur Verfolgung der angebrachten Klage und zu Wahrnehmung des königlichen Interesses beim Oberappellationsgericht Auftrag zu ertheilen.

Kommt bei einem Verfahren das Interesse der Landeskasse in Frage, so ist der Zivilpunkt außerdem anhängig zu machen und zu verfolgen.

Von der Organisation des Bundesgerichtes bleibt es abhängig, ob die Anklagen gegen die Minister gleich dort anzubringen und zu verhandeln sind, oder ob nur Rekurs von den Entscheidungen des Oberappellationsgerichtes an das Bundesgericht Platz greifen wird.

Untersuchungen gegen Staatsdiener wegen Verfassungsverletzungen oder Dienstverbrechen, welche auf die an den Fürsten gelangte Anklage verfügt worden, können ohne Zustimmung der Volksvertretung nicht niedergeschlagen und das Vergnädigungsrecht kann ohne dieselbe nie dahin angedehnt werden, daß ein durch gerichtliches Erkenntniß in Entfernung vom Amte verurtheilter Staatsdiener in seiner bisherigen Stelle gelassen oder anderweit im Staatsdienste wieder angestellt werde, es wäre denn, daß in Rücksicht auf Wiederaufstellung das richterliche Erkenntniß einen ausdrücklichen Vorbehalt zu Gunsten des Verurtheilten enthielte.

Wenn über die Auslegung einzelner Bestimmungen der Verfassungsurkunde Zweifel entsteht, und derselbe nicht durch Uebereinkunft zwischen der Regierung und der Volksvertretung beseitigt werden kann, so soll die Entscheidung des Bundeschiedsgerichtes eingeholt werden.

Organwärtiges Verfassungsgefeß wird unter die Garantie des deutschen Bundes gestellt.

Wir werden dieses Staatsgrundgefeß im Ganzen, wie in seinen einzelnen Theilen treu und gewissenhaft beobachten, gegen alle Eingriffe und Verletzungen nach Kräften schützen und weisen Unsere Behörden und Diener an, demselben unverbrüchlich nachzuleben.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und Vorbedruckung Unseres Landesfürstlichen Insegers.

So geschrieben Schloß Schleß, den 14. April 1852.

L. S.

Heinrich der VI. Jüngerer Linie Fürst Reuß.

Dr. Hermann Robert von Wertschneider.